Stadt Lohne

Landkreis Vechta

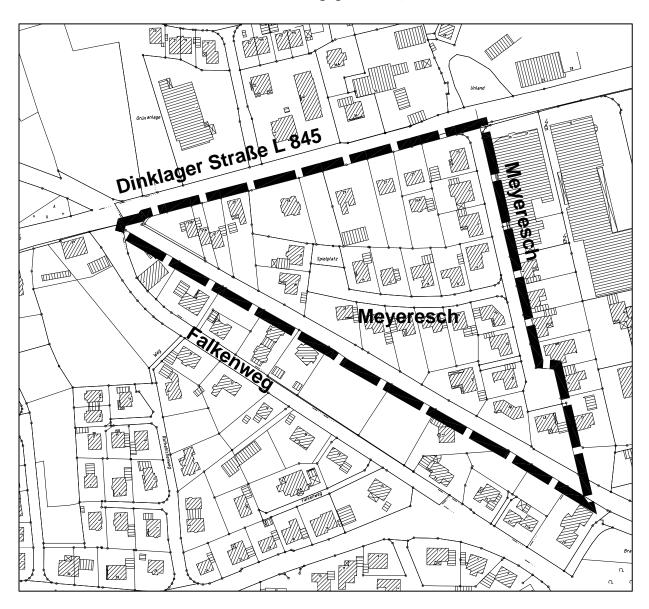


Bebauungsplan Nr. 50 – Neufassung für das Gebiet "Meyeresch"

Begründung

und

"Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB"



Stadt Lohne - Bauamt 10.05.2007

Stand: Satzungsbeschluss

1 Allgemeines

1.1 Erfordernis der Planaufstellung sowie Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Westlich der Lohner Innenstadt, begrenzt im Norden durch die Dinklager Straße (L 845), im Südwesten durch die ehemalige Trasse der Bahnstrecke Lohne – Dinklage (inzwischen als Radweg ausgebaut) sowie im Osten durch das Gewerbegebiet an der Straße "Im Gleisbogen", befindet sich der Bebauungsplan Nr.50. Als Nutzungsart wurde in diesem Bebauungsplan, der im Jahre 1975 Rechtskraft erlangte, im westlichen Teilbereich Mischgebiete und im östlichen Teilbereich eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt, unter den damaligen Gegebenheiten eine städtebaulich nachvollziehbare Planung. Zwischenzeitlich wurde das östlich der Straße "Meyeresch" gelegene eingeschränkte Gewerbegebiet durch den Bebauungsplan Nr. 50 A überplant (Rechtskraft 1987) und teilweise in ein Mischgebiet umgewandelt.

Dreißig Jahre später haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert. Die Bahntrasse Lohne – Dinklage wird nicht mehr für den Schienenverkehr sondern als neu angelegter Radweg genutzt und östlich der Straße "Meyeresch" hat sich ein nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb angesiedelt (Möbelhaus). Darüber hinaus hat sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 fast ausnahmslos eine Wohnbebauung etabliert; eine gemischte Nutzung hat sich, entgegen der ursprünglichen Planungskonzeption, nicht durchgesetzt. Vollständig freie Baugrundstücke sind nicht mehr vorhanden.

Auf Grund der o.a. realen Entwicklung im Plangebiet und um die vorhandenen Wohnbebauung vor unzulässigen Schallimmissionen zu schützen (gebietsstrukturschützende Maßnahme), wird in der vorliegenden Planänderung der größte Teil des Plangebietes entsprechend der Realnutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Entlang der Dinklager Straße (L 845) verbleibt allerdings ein ca. 30 m breiter Streifen, der auch zukünftig als Mischgebiet genutzt werden kann. Mit weiteren textlichen Festsetzungen (s. Kap. 3) wird gewährleistet, dass auch zukünftig der Charakter einer lockeren Einzelhausbebauung in diesem Wohnquartier gewahrt bleibt. Weitere Baumöglichkeiten ergeben sich dadurch, dass auf den z.T. relativ großen Grundstücken in der zweiten Reihe noch Wohnhäuser errichtet werden könnten.

Durch die vorliegende Planung wird der verbliebene westliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 50 überplant. Mit Rechtskraft der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 50 verlieren die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 ihre Gültigkeit; stattdessen gelten hier fortan die Festsetzungen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 50.

Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Stadt Lohne am 23.Mai 2006 für den vorliegenden Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 50 eine Veränderungssperre beschlossen.

1.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich der Lohner Innenstadt, südlich der Dinklager Straße und wird im Südwesten von der ehemaligen Bahntrasse Lohne – Dinklage (inzwischen ein Fuß- und Radweg) begrenzt. Im Osten schließen eingeschränkt gewerbliche sowie gemischte Bauflächen an.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Stadt Lohne liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde mit Verfügung vom 26.04.1982 durch die Bezirksregierung Weser- Ems genehmigt und mit Bekanntmachung vom 07.05.1982 wirksam.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich eine Mischbaufläche dar. Auf Grund der Tatsache, dass das vorliegende Plangebiet nahezu ausschließlich mit Wohnhäusern bebaut ist und solch eine Nutzung auch in einem Mischgebiet zulässig ist, hält die Stadt Lohne derzeit eine Änderung des Flächennutzungsplanes für nicht erforderlich. Im Zuge einer zukünftigen Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne wird das vorliegende Plangebiet, bis auf einen ca. 30 m breiten Streifen entlang der Dinklager Straße, angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt werden.

2 Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die im räumlichen Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung vorliegenden Verhältnisse wurden nach einer Bestandsaufnahme (Ortsbesichtigung) analysiert. Die wesentlichen planbedeutsamen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Geländeverhältnisse, Altlasten, Größe und Eigentumsstruktur

Das Gelände im Plangebiet enthält nur geringfügige Höhendifferenzen. Nach Aussagen der Deutschen Grundkarte (Karte Nr. 3315/7 Rießel) steigt das Plangebiet von Westen nach Osten entlang der Dinklager Straße um ca. 0,4 m und von Norden nach Süden entlang der Erschließungsstraße Meyeresch um ca. 0,5 m an.

Altlasten sind im Plangebiet nach Kenntnisstand der Stadt Lohne nicht vorhanden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von **3,56 ha**. Die Flächen befinden sich in Eigentum der einzelnen privaten Grundstücksbesitzer. Ausgenommen davon sind die Verkehrsflächen und der Spielplatzbereich, die sich in Eigentum der Stadt Lohne befinden.

2.2 Baulich genutzte Flächen und Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist derzeit durch folgende Nutzungen geprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Wohngebiet mit einer Einzelhausbebauung und den dazugehörenden Hausgärten genutzt. Am Ende der nach Westen verlaufenden Stichstraße befindet sich ein Kinderspielplatz. Vom Kreuzungspunkt Meyeresch / Dinklager Straße aus betrachtet wird ein Bereich von ca. 95 m östlich der Erschließungsstraße als eingeschränktes Gewerbegebiet genutzt. Den südwestlichen Abschluss des Plangebietes bildet der neu ausgebaute Fuß- und Radweg (F+R).

3 Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorhandenen Einzelhausbebauung und einer städtebaulich sinnvollen Nutzung wird der größte Teil des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, in dem Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sind (gem. § 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs.5 BauNVO)

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gem. § 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs.6 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Alle anderen im § 4 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind aufgrund der vorhandenen und zielsetzenden Nutzung im Plangebiet unzulässig.

Der Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird vorgenommen, um Konfliktsituationen mit den angrenzenden Wohnnutzungen, z. B. aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens, zu vermeiden. Anlagen für Verwaltungen sind zudem städtebaulich sinnvoller im Stadtzentrum anzusiedeln, um allen Bürgern möglichst kurze Wege zu diesen Einrichtungen zu ermöglichen. Ebenso könnte das Plangebiet durch die Baukörper von Tankstellen und deren Werbeträger stark beeinträchtigt werden.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird ein ca. 30 m breiter Streifen auf Grund der günstigen Lage entlang einer Hauptverbindungsstraße im Stadtgebiet sowie der angrenzenden Nutzungen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

In dem Mischgebiet sind gem. § 6 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Alle anderen im § 6 BauNVO (MI) aufgeführten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind aufgrund der vorhandenen und zielsetzenden Nutzung im Plangebiet unzulässig.

Im Mischgebiet (MI) ist die offene Lagerung in einem Flächenumfang von über 50 m² sowie die Anlage selbstständiger Lagerplätze gem. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.

Der Ausschluss allgemein sowie von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und der Lagerung in einem Flächenumfang von über 50 m² wird vorgenommen, um Konfliktsituationen mit den angrenzenden Wohnnutzungen, z.B. aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens (auch in den Abendstunden), zu vermeiden. Gartenbaubetriebe und größere Lagerflächen sind darüber hinaus städtebaulich sinnvoller im Außenbereich oder in Gewerbegebieten auf Grund ihrer Großflächigkeit anzusiedeln. Ebenso könnte das Plangebiet durch die Baukörper von Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie deren Werbeträger stark beeinträchtigt werden.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 bestimmt. Dabei darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um bis zu 20 von Hundert (20%) überschritten werden.

Innerhalb des Mischgebietes werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ist nicht zulässig.

Diese Festsetzungen setzen städtebaulich sinnvolle Rahmenbedingungen für die realisierbare Grund- und Geschossfläche und verhindern zusammen mit der Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m² im Allgemeinen Wohngebiet und 800 m² im Mischgebiet sowie der Zulässigkeit von höchstens zwei Wohnungen je Wohneinheit eine zu hohe Versiegelung sowie eine zu hohe Konzentration von Baumasse und Bevölkerung in diesem Quartier. Das gewählte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich weitestgehend an die vorhandene Bebauung und räumt potentiellen zukünftigen Bauherrn einen ausreichenden Entwicklungsspielraum ein.

Durch die o. g. Festsetzungen der GRZ und entsprechender Überschreitungsmöglichkeit wird die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 17 BauNVO im Änderungsbereich nicht überschritten. Gleichwohl wird eine sinnvolle Ausnutzung der Bauflächen sowie die damit verbundene Wirtschaftlichkeit für die Baugrundstücke gewährleistet.

Die Festsetzung von maximalen Trauf- und Gebäudehöhen ist erfolgt, um eine Anpassung an die vorhandene Baustruktur zu erzielen und um zu gewährleisten, dass es im westlichen Siedlungsbereich der Stadt zu einer einheitlichen, harmonischen und an dem Bestand sich orientierenden zukünftigen baulichen Entwicklung kommt.

Im vorliegenden Bebauungsplan dürfen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,50 m nicht überschreiten. In dem festgesetzten Mischgebiet werden auf Grund einer möglichen gewerblichen Nutzung eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,50 m sowie eine maximale Firsthöhe (FH) von 10,00 m festgesetzt. Ausnahmsweise kann für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf der Südost-, Süd- oder Südwestseite von Gebäuden eine maximale Traufhöhe von 7,50 m zugelassen werden (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (TH bzw. FH) gelten:

- Oberer Bezugspunkt (Traufe): Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptdachflächen.
- Unterer Bezugspunkte (Trauf- u. Firsthöhen): Die Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße gemessen mittig vor dem Gebäude.

Darüber hinaus wird eine zweigeschossige Bauweise (II) als Höchstmaß und die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (kleiner/gleich 40 cm) gemessen über der Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße festgesetzt. Mit den o.a. Festsetzungen wird die

Höhenentwicklung der Gebäude im Plangebiet den umliegenden Strukturen angepasst, womit auch in diesem Baugebiet keine außergewöhnlichen Bauformen zugelassen werden, die die Homogenität der vorhandenen städtebaulichen Strukturen stören könnten.

3.2 Bauweise

Gemäß § 22 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt. Demnach müssen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Die "überbaubaren" und "nicht überbaubaren" Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, die zu der Straßenbegrenzungslinie entlang der "Dinklager Straße" (L 845) einen Abstand von 10 m und entlang der Erschließungsstraße "Meyeresch" einen Abstand von 5 m einhält. Zum südwestlich gelegenen Fuß- und Radweges (ehemalige Bahntrasse) hält die Baugrenze einen Abstand von 3 m ein. Die geplanten unterschiedlichen Abstände der Baugrenze zu den Verkehrswegen begründen sich durch die unterschiedliche Verkehrsbelastung auf den vorhandenen Straßen und Wegen.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Diese Flächen sollten nicht durch die o.a. baulichen Anlagen belegt werden, die vorhandenen ortstypischen Vorgartenbereiche sollen auch zukünftig erhalten bleiben.

3.3 Verkehrsflächen

Im Osten und in der Mitte des Plangebietes befindet sich die vorhandene und ausgebaute Erschließungsstraße "Meyeresch" mit einem Querschnitt von 9 m bzw. 8 m. Diese Erschließungsstraße endet im Süden in eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 12 m und im Osten mit einer Wendeanlage von 10 m. Im Südwesten des Plangebietes verläuft in einer Grundstücksbreite von 10 m der vor kurzem hergestellte 2,50 m breite Fuß- und Radweg, auf der ehemaligen Bahntrasse Lohne – Dinklage. Als Verbindungselement zwischen der westlich gelegenen Wendeanlage der Straße "Meyeresch" und dem südwestlich gelegenen Fuß- und Radweg ist ein 2,5 m breiter Fuß- und Radweg eingeplant.

3.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

In der Mitte des Plangebietes, nördlich der Wendeanlage, befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in einer Größe von ca. 300 m². Dieser Spielplatz ist ausgebaut und soll auch weiterhin als Spielplatz genutzt werden.

3.5 Denkmalschutz

Das Baugesetzbuch stellt im § 1 Abs. 5 Ziffer 5 den Schutz von Denkmalen besonders heraus. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Baudenkmal gemäß Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

4 Natur und Landschaft

Da bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 50 nahezu das gesamte Plangebiet bebaut worden ist, und da im überwiegenden Teilen des rechtskräftigen Bebauungsplan eine erheblich höhere Versiegelung zulässig war (GRZ von 0,4 ohne Berücksichtigung von Nebenanlagen und Stellplätzen und Garagen), kann davon ausgegangen werden, dass durch die hier vorliegende Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 50 mit den geplanten Festsetzungen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Aus diesem Grund ist weder eine Bewertung noch eine Bilanzierung oder Kompensation von Eingriffen in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlich.

Gemäß dem Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 05.09.2001 ist dieses bauplanungsrechtliche Vorhaben nach Art, Größe und Standort nicht UVP-pflichtig. Es wird daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

5 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist nahezu vollständig bebaut, somit sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen bereits vollständig vorhanden.

Wasser- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Träger der Wasserversorgung ist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV).

Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Energieversorgung Weser-Ems AG.

Abfallbeseitigung

Hausmüll wird zentral durch den Landkreis Vechta entsorgt.

Abwasserbeseitigung

Träger der zentralen Abwasserbeseitigung ist der OOWV. Das Plangebiet ist gänzlich an das zentrale Abwassernetz angeschlossen.

Oberflächenentwässerung

Das Plangebiet ist an das Oberflächenentwässerungssystem des OOWV angeschlossen, dem auch die Unterhaltung obliegt. Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist somit gesichert.

Gasversorgung

Die Gasversorgung wird durch die Energieversorgung Weser- Ems AG (EWE AG) gewährleistet. Das Plangebiet ist an das Versorgungsgebiet angeschlossen.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen erfolgt durch entsprechende Telekommunikationsanbieter.

6 Umwelteinwirkungen auf den Menschen

6.1 Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet grenzt im Norden an die L 845 ("Dinklager Straße"), von der störende Verkehrslärmemissionen ausgehen. Die L 845 ist eine der am stärksten befahrenen Landesstraßen der Region. Bei dem bereits überwiegend bebauten Plangebiet handelt es sich daher um einen lärmvorbelasteten Bereich. Um die Belastungssituation für die Wohnnutzung in den Misch- und Wohngebieten einschätzen zu können, wurde eine Berechnung der Immissionen gem. DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit Hilfe der EDV durchgeführt. Dazu wurde der DTV-Wert für die L 845 mittels einer gerätegestützten Verkehrszählung im Zeitraum vom 06.11. bis 10.11.2006 (Herbstzeit, werktags 0 - 24 Uhr, Montag bis Freitag ohne Feier- bzw. Brückentage) durch die Stadt Lohne ermittelt. Die Zähleinrichtung war auf einem geeigneten Abschnitt der "Dinklager Straße" etwa 350 m östlich des Geltungsbereiches positioniert. Für die Prognose wird hier im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" der für Donnerstag, den 09.11.2006 ermittelte DTV-Wert (höchster Zählwert) verwendet und durch Aufschlag von 10% für das Jahr 2015 hochgerechnet. Für den zu betrachtenden Straßenabschnitt gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Straße	Quelle	Jahr	DTV-Wert (Kfz/24h)	Prognose-Wert für 2015 (Kfz/24h)
L 845, Dinklager Str.	Zählung der Stadt Lohne, Do 09.11.06	2006	9.575	10.533

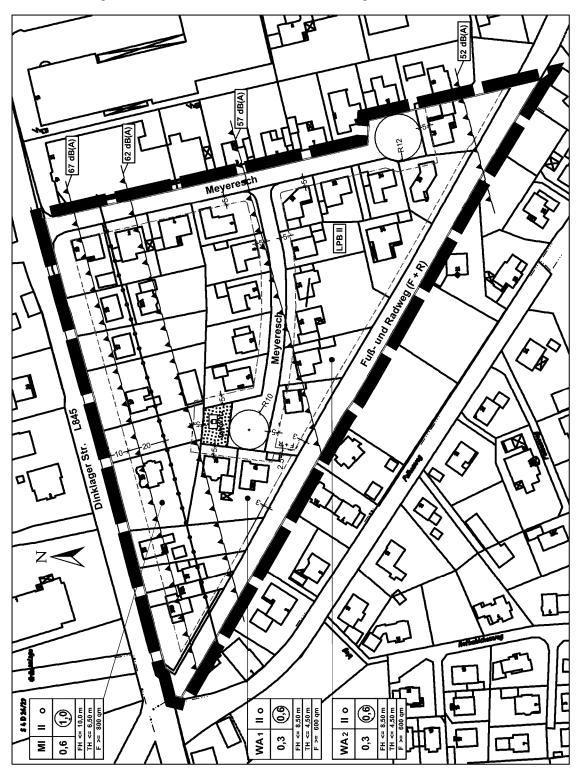
Aus den Ergebnissen (s. Berechnungsprotokolle in der Anlage) ist ersichtlich, dass der Orientierungswert von tagsüber 60 dB(A) für Verkehrslärm in Mischgebieten bei angenommener freier Schallausbreitung im gesamten Bereich des geplanten und bereits bebauten Mischgebietes (MI) überschritten wird; der Orientierungswert von nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm in Mischgebieten (MI) wird bei freier Schallausbreitung hier ebenfalls auf ganzer Fläche überschritten. An der straßenseitigen Baugrenze im Mischgebiet (MI) werden tags 68,7 dB(A) ermittelt. Die Berechnung ergibt außerdem, dass es im Norden des Geltungsbereiches bis in eine Tiefe von 154 m gemessen im rechten Winkel von der Straßenachse der L 845 bei angenommener freier Schallausbreitung zu einer Überschreitung des Orientierungswertes für Verkehrslärm für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) kommt; der Orientierungswert von nachts 45 dB(A) für Verkehrslärm in allgemeinen Wohngebieten (WA) wird bis in eine Tiefe von 130 m gemessen von der Straßenachse überschritten.

Die Errichtung einer wirksamen straßenbegleitenden Lärmschutzanlage (Wall oder Wand) im Sinne eines aktiven Schallschutzes ist hier nicht realisierbar, da die Grundstücke im Geltungsbereich bereits überwiegend bebaut sind. Für die Mischgebietsgrundstücke an der "Dinklager Straße" ist außerdem die Erschließung von der Straßenseite aus ohne Alternative.

In diesem lärmvorbelasteten Plangebiet besteht daher nur die Möglichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen auf den Baugrundstücken und an den Gebäuden. Im Bebauungsplan wird das Gebiet daher in verschiedene Lärmpegelbereiche (LPB) gegliedert, denen erforderliche passive Lärmschutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Bei der Ermittlung der Lärmpegelbereiche wird den Vorgaben der DIN 4109 in Verbindung mit der DIN 18005 gefolgt. Da offene Bauweise vorgesehen ist, können die ermittelten Außenlärmpegel für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten gemäß DIN 4109 (Pkt. 5.5.1) ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden. Da die Beurteilungspegel aus dem Straßenverkehrslärm hier gem. DIN 18005 für die Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) ortsspezifisch berechnet werden, werden sie gemäß DIN 4109 (Pkt. 5.5.2) mit einem Aufschlag von 3 dB(A) versehen ("maßgeblicher Außenlärmpegel"). Daraus ergibt sich, dass für die Gliederung in Lärmpegelbereiche der jeweilige Verlauf der nach DIN 18005 berechneten Isophonen 52 dB(A) tags, 57 dB(A) tags, 62 dB(A) tags und 67 tags heranzuziehen ist (s. nachfolgende Abb.).

Abb.: Verkehrslärmimmissionen an der L 845. Verlauf der Isophonen (Tagwerte) für 52 dB(A), 57 dB(A), 62 dB(A) und 67 dB(A), Berechnung gem. DIN 18005. Grundlage: Entwurf des B-Planes Nr. 50, Neufassung, Juni 2006, Maßstab 1: 2.000.



Tab: Lärmpegelbereiche im Plangebiet durch Straßenverkehrslärm gem. DIN 18005 und DIN 4109

Beurteilungspegel L _r in dB(A)*	Entfernung von der Straßenachse L 845 in m*	"maßgeblicher Außenlärmpegel" L _r in dB(A)	Lärmpegel- bereich (LPB)	Tiefe des LPB von Straßen- achse in m
über 52	< 236	über 55	II	von 236 bis 114
über 57	< 114	über 60	III	von 114 bis 52
über 62	< 52	über 65	IV	von 47 bis 21,5
über 67	< 21,5	über 70	V	von 21,5 bis an Straße

^{*}vgl. Berechnungsprotokoll in der Anlage

Die Lärmpegelbereiche II bis V sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes abgegrenzt. Um ausreichende Ruhe im Innern zu schaffen sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Eine Auswahl geeigneter resultierender Schallschutzklassen (SSK) für die Wahl der Fenster gem. VDI-Richtlinie 2719 bzw. Schalldämmwerte für die Außenbauteile werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Der Flächenanteil der Fenster an der gesamten Außenfläche eines Raumes wurde hier mit 40 % gewählt; insofern hat die Aufstellung Beispielcharakter. Daher sind im Einzelfall die entsprechenden Vorgaben der Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 hinsichtlich der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile zu beachten.

Fenster moderner (wärmeisolierender) Qualität besitzen ein bewertetes Schalldämmaß von R'w = 30-34 dB (Schallschutzklasse 2) und teilweise sogar ein bewertetes Schalldämmaß von R'w = 35-39 dB (Schallschutzklasse 3).

Beim Einbau von schallgedämmten Fenstern ist zu berücksichtigen, dass die für eine ausreichende Lüftung der Wohnräume erforderliche Einrichtung die Mindestanforderungen an die resultierende Schalldämmung der Außenwand nicht unterschreitet. Denn bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen oder Rolladenkästen nicht verringert wird.

Tab:	Exemplarische Anforderungen an die Luftschalldämmung der Fenster für Wohnräume
	im EG und 1. OG gem. DIN 4109 bzw. VDI 2719

"maßgeblicher Außenlärmpegel"	Lärmpegelbereich (LPB)	Erforde	Erforderliche R'w		
in dB(A)		Wand	Fenster	Fenster gem. VDI 2719	
bis 60	II	35	25	1 (2*)	
über 60 bis 65	III	40	30	2	
über 65 bis 70	IV	45	35	3	
über 70	V	50	40	4	

^{*} Mindestverglasung SSK II gem. Wärmeschutzverordnung

Um künftig dem Schutzanspruch der Wohnnutzung im Plangebiet zu genügen, werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Anforderungen an das Schalldämmaß von Außenbauteilen) festgesetzt. Diese Festsetzungen betreffen Wohn- und Schlafräume im straßennahen Mischgebiet (MI) als auch - mit abgestuften Anforderungen - in den rückwärtigen allgemeinen Wohngebieten (WA). Hierzu werden die Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109 auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Abhängig vom Lärmpegelbereich und der Raumart (Nutzung) sind die erforderlichen Schalldämmmaße für Außenbauteile aus den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 ersichtlich. Die Maßnahmen werden bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von bestehenden Gebäuden erforderlich. In diesem Zusammenhang wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Innerhalb der als <u>Lärmpegelbereiche II, III, IV und V (LPB II, LPB III, LPB IV und LPB V)</u> gekennzeichneten Flächen müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bei der Errichtung von neuen oder einem wesentlichen Umbau von bestehenden Gebäuden, die dem Wohnen oder dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, die Mindestanforderungen der DIN 4109, Tabellen 8 bis 10, an die Luftschalldämmung von den nach außen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen entsprechend des jeweiligen Lämpegelbereiches eingehalten werden. Das gilt nicht für die Gebäudeseiten, die von den Lärmquellen der "Dinklager Straße" (L 845) abgewandt sind. Außenwohnbereiche dürfen innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV und V (LPB III, LPB IV und LPB V) nicht an der Hausseite angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall von der "Dinklager Straße" (L 845) unterliegen, oder sie müssen durch bauliche Maßnahmen vor dem Verkehrslärm abgeschirmt werden."

Weitere negative Umwelteinwirkungen für den Menschen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

6.2 Umweltfolgen für Kultur- und Sachgüter

Wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt.

6.3 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben bereits genannten hinausgehen und innerhalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten wären, treten im Falle der Realisierung der Planung nicht auf.

7 Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt **35.600 m²**. Davon sind im Einzelnen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet	20.840 m ²
Mischgebiet	6.850 m ²
Verkehrsflächen (Straße Meyeresch)	3.770 m^2
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung F + R	3.840 m^2
Öffentliche Grünfläche Spielplatz	300 m ²
· ·	

Summe <u>35.600 m²</u>

8 Textliche Festsetzungen / Nachrichtliche Hinweise

8.1 Textliche Festsetzungen gem. BauGB (2004) und BauNVO (1990)

- 1. Im Mischgebiet (MI) sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
 - Gartenbaubetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
 - Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
 - Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO.
- Im Mischgebiet (MI) ist die offene Lagerung in einem Flächenumfang von über 50 m² sowie die Anlage selbstständiger Lagerplätze gem. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
- 3. Im Mischgebiet (MI) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.
- 4. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
 - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
 - Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO;

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur ausnahmsweise zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.
- 5. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 20 % überschritten werden.

- 6. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Wohngebäuden je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte oder Hausgruppenabschnitt ist nur eine Wohnung zulässig.
- 7. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.
- 8. In den Allgemeinen Wohngebietes (WA) dürfen Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,50 m nicht überschreiten. In dem Mischgebiet (MI) dürfen Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,50 m sowie eine maximale Firsthöhe (FH) von 10,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf der Südost-, Süd- oder Südwestseite von Gebäuden eine maximale Traufhöhe von 7,50 m zugelassen werden (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (TH bzw. FH) gelten:
- Oberer Bezugspunkt (Traufe): Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptdachflächen.
- Unterer Bezugspunkte (Trauf- u. Firsthöhen): Die Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße gemessen mittig vor dem Gebäude.
- Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 40 cm gemessen über der Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße liegen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- 10. Innerhalb der als Lärmpegelbereiche II, III, IV und V (LPB II, LPB III, LPB IV und LPB V) gekennzeichneten Flächen müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bei der Errichtung von neuen oder einem wesentlichen Umbau von bestehenden Gebäuden, die dem Wohnen oder dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, die Mindestanforderungen der DIN 4109, Tabellen 8 bis 10, an die Luftschalldämmung von den nach außen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen entsprechend des jeweiligen Lämpegelbereiches eingehalten werden. Das gilt nicht für die Gebäudeseiten, die von den Lärmquellen der "Dinklager Straße" (L 845) abgewandt sind. Außenwohnbereiche dürfen innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV und V (LPB III, LPB IV und LPB V) nicht an der Hausseite angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall von der "Dinklager Straße" (L 845) unterliegen, oder sie müssen durch bauliche Maßnahmen vor dem Verkehrslärm abgeschirmt werden.

8.2 Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf

von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

9 Verfahrensvermerke

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Neufassung für den Bereich "Meyeresch" sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13. Jan. 2007 bis zum 23. Februar 2007.gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan Nr. 50 – Neufassung für den Bereich "Meyeresch", bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung, nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 beschlossen.

10 Zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der Planung erforderlich macht. Lediglich das Gewerbeaufsichtsamt hat auf die möglicherweise entstehenden Konflikte mit dem angrenzenden Gewerbegebiet hingewiesen. Durch die Festsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen aufgrund der Lärmvorbelastung durch die L 845 wird dieser Konflikt entschärft, zumal bislang auch kein Konflikt aufgetreten ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 – Neufassung für den Bereich "Meyeresch" wurde ausgearbeitet durch Stadt Lohne Abteilung 61 Stadtplanung, Umwelt, Hochbau.

Lohne, den 10. Mai 2007

gez. M. Reinkober Dipl.-Ing. M. Reinkober

STADT LOHNE Der Bürgermeister

Lohne, den 10. Mai 2007

Siegel

gez. H. G. Niesel

H. G. Niesel (Siegel)

Anlagen

- Berechnungsprotokolle Straßenverkehrslärm, 2 Tabellen-Blätter

BERECHNUNG VON STRASSENVERKEHRSLÄRM

TOPOS

gem. DIN 18005

(6.1.1 Lange, gerade Straße)

D:\excel\LOHNE\[b50-1_Lohne_IMM8.XLS]L 845

18.12.2006

Die Werte sind den örtlichen Gegebenheiten oder den Tafeln der DIN 18005 zu entnehmen!

Bebauungsplan Nr. 50 - Neufassung, Stadt Lohne

Datengrundlage: Stadt Lohne, Zähldaten vom 06.11.-10.11.2006.

			DTV-Wert	hochgerechnet	DTV 2006:	T (tags)	N (nachts)
		Zählstelle	für das Jahr:	2015	9.575	6 bis 22 Uhr	22 bis 6 Uhr
Ort:	Lohne	Zählung Lohne	DTV (Kfz/24 h):	10533	D v T/N (dB(A)):	-3,4	-4,2
Strecke:	L 845, Dinklager Str.	Do, 09.11.06	M T Kfz/h):	632	D StrO (dB(A)):	0	0
Str.Gattung:	Landessstraße		M N (Kfz/h):	84	D Stg (dB(A)):	0	0
V zul. (Km/h):	50		P T(%)	20	L m (25) T/N:	69,5	59,2
Str.oberfläche:	n.geriff.Gußasp.		P N (%):	10	L m,E 25 T/N:	66,1	55,0
Steigung (%):	0				L w' T/N:	83,7	72,6

							Beurteilu	ıngspegel
Immmionspkt.	S	Н	x-Wert	Ds	Dk	D ref	L r, T	Lr, N
Pkt. 1								
55 dB tags	154	0	4,38	11,1	0	0	55,0	43,9
Pkt. 2								
45 dB nachts	130	0	4,23	9,9	0	0	56,2	45,0
Pkt. 3								
60 dB tags	72	0	3,71	6,1	0	0	60,0	48,9
Pkt.4								
50 dB nachts	60	0	3,56	5,0	0	0	61,1	50,0
Pkt. 5								
65 dB tags	31	0	2,98	1,1	0	0	65,0	53,9
Pkt. 6								
55 dB nachts	25,5	0	2,81	0,0	0	0	66,1	55,0
Baugrenze MI	15,5	0	2,38	-2,6	0	0	68,7	57,6

Verwendete Abkürzungen:

Kürzel	Verweis	Bezeichnung
DTV	örtlich	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
мт	örtlich o. Tab. 4	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Tag)
MN	örtlich o. Tab. 4	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Nacht)
PΤ	örtlich o. Tab. 4	maßgebender LKW-Anteil (Tag)
PΝ	örtlich o. Tab. 4	maßgebender LKW-Anteil (Nacht)
Dv T/N	Gl. 6	Korrektur für unterschiedl. zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Tag/Nacht)
D StrO	Tab. 2	Korrektur für unterschiedl. Straßenoberflächen
D Stg	Tab. 3	Zuschlag für unterschiedl. Steigungen
L m (25) T/N	Gl. 5	normierter Mittelungspegel (Tag/Nacht) in 25 m Entfernung (100 km/h, nicht geriff. Gußasphalt, freie Ausbreitung)
L m,E 25 T/N	Gl. 25	Emissionspegel (Tag/Nacht) in 25 m Entfernung
L w'	Gl. 4	längenbezogener Schall-Leistungspegel (Tag/Nacht) am Emissionsort 0,5 m über Fahrstreifenmitte
S	örtlich	horizontaler Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort
Н	örtlich	Höhendifferenz zwischen Schallquelle und Immissionsort
x-Wert	Gl. 26	Zwischenwert zur Berechnung der Pegelminderung
Ds	Gl. 26	Korrektur für unterschiedliche horizontale Abstände zw. Schallquelle und Immissionsort
Dk	Tab. 6	Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von Lichtzeichenanlagen
D ref	Tab. 7	Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion
Lr, T	Gl. 24	Beurteilungspegel (Tag)
Lr, N	Gl. 24	Beurteilungspegel (Nacht)

BERECHNUNG VON STRASSENVERKEHRSLÄRM

gem. DIN 18005 (6.1.1 Lange, gerade Straße)

Bebauungsplan Nr. 50 - Neufassung, Stadt Lohne

TOPOS D:\excel\LOHNE\[b50-1_Lohne_IMM8.XLS]L 845+3 18.12.2006

Die Werte sind den örtlichen Gegebenheiten oder den Tafeln der DIN 18005 zu entnehmen!

Datengrundlage: Stadt Lohne, Zähldaten vom 06.11.-10.11.2006.

			DTV-Wert	hochgerechnet	DTV 2006:	T (tags)	N (nachts)
		Zählstelle	für das Jahr:	2015	9.575	6 bis 22 Uhr	22 bis 6 Uhr
Ort:	Lohne	Zählung Lohne	DTV (Kfz/24 h):	10533	D v T/N (dB(A)):	-3,4	-4,2
Strecke:	L 845, Dinklager Str.	Do, 09.11.06	M T Kfz/h):	632	D StrO (dB(A)):	0	0
Str.Gattung:	Landessstraße		M N (Kfz/h):	84	D Stg (dB(A)):	0	0
V zul. (Km/h):	50		P T(%)	20	L m (25) T/N:	69,5	59,2
Str.oberfläche:	n.geriff.Gußasp.		P N (%):	10	L m,E 25 T/N:	66,1	55,0
Steigung (%):	0				L w' T/N:	83,7	72,6

							Beurteilu	ngspegel
Immmionspkt.	s	Н	x-Wert	Ds	Dk	D ref	Lr, T	L r, N
Pkt. 1								
52 dB tags	236	0	4,75	14,1	0	0	52,0	40,9
Pkt. 2								
42 dB nachts	202	0	4,61	13,0	0	0	53,1	42,0
Pkt. 3								
57 dB tags	114	0	4,11	9,1	0	0	57,0	45,9
Pkt.4								
47 dB nachts	96	0	3,96	7,9	0	0	58,2	47,0
Pkt. 5								
62 dB tags	52	0	3,43	4,1	0	0	62,0	50,9
Pkt. 6								
52 dB nachts	43	0	3,27	3,0	0	0	63,1	52,0
Pkt. 7								
67 dB tags	21,5	0	2,66	-0,9	0	0	67,0	55,9
Pkt. 8								
57 dB nachts	17,5	0	2,49	-2,0	0	0	68,1	57,0

Verwendete Abkürzungen:

Kürzel	Verweis	Bezeichnung
DTV	örtlich	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
МТ	örtlich o. Tab. 4	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Tag)
MN	örtlich o. Tab. 4	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Nacht)
PΤ	örtlich o. Tab. 4	maßgebender LKW-Anteil (Tag)
PN	örtlich o. Tab. 4	maßgebender LKW-Anteil (Nacht)
Dv T/N	Gl. 6	Korrektur für unterschiedl. zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Tag/Nacht)
D StrO	Tab. 2	Korrektur für unterschiedl. Straßenoberflächen
D Stg	Tab. 3	Zuschlag für unterschiedl. Steigungen
L m (25) T/N	Gl. 5	normierter Mittelungspegel (Tag/Nacht) in 25 m Entfernung (100 km/h, nicht geriff. Gußasphalt, freie Ausbreitung)
L m,E 25 T/N	Gl. 25	Emissionspegel (Tag/Nacht) in 25 m Entfernung
L w'	Gl. 4	längenbezogener Schall-Leistungspegel (Tag/Nacht) am Emissionsort 0,5 m über Fahrstreifenmitte
S	örtlich	horizontaler Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort
Н	örtlich	Höhendifferenz zwischen Schallquelle und Immissionsort
x-Wert	Gl. 26	Zwischenwert zur Berechnung der Pegelminderung
Ds	Gl. 26	Korrektur für unterschiedliche horizontale Abstände zw. Schallquelle und Immissionsort
Dk	Tab. 6	Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von Lichtzeichenanlagen
D ref	Tab. 7	Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion
Lr, T	Gl. 24	Beurteilungspegel (Tag)
Lr, N	Gl. 24	Beurteilungspegel (Nacht)

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Begründung (16 Seiten) stimmt mit der Urschrift überein.

STADT LOHNE Der Bürgermeister

im Auftrag

Lohne, den

Unterschrift

(Siegel)